



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 50 – Nr. 4 – 21.02.2024  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

|   |     |
|---|-----|
| Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Politikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –  | 86  |
| Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Politikwissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –  | 93  |
| Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft   | 98  |
| Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das allgemein bildende Zweitfach Politikwissenschaft | 100 |
| Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Demokratie und Regieren in der Europäischen Union mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (bis Wintersemester 2024/25 Bezeichnung des Studiengangs „Demokratie und Regieren in Europa“) – Besonderer Teil –  | 103 |
| Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –   | 109 |
| Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS Joint Master's Degree) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –   | 115 |
| Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft   | 123 |
| Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das Fach Politikwissenschaft                             | 125 |

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**
  - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
  - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
  - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
  - § 4 Akademischer Grad
  - § 5 Aufbau des Studiengangs
  - § 6 Modulleistungen
  - § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang**
  - I. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
    - § 8 Abschlussmodul
    - § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
  - D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**
    - § 10 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
    - § 11 Studienberatung
  - E. Mastergesamtnote**
    - § 12 Bildung der Mastergesamtnote
  - F. Schlussbestimmungen**
    - § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluß im Fach Politikwissenschaft, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluß mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“

2.5. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerrufen auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER.

## B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

### § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Peace Research and International Relations (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Peace Research and International Relations. <sup>2</sup>Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

<sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

### § 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

## § 5 Aufbau des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

| FS   | Modul-Nr. | P/WP | Modulbezeichnung   | Prüfungsleistung    | CP |
|--|-----------|------|--|---------------------|----|
| <b>Pflichtbereich</b>  |           |      |  |                     |    |
| 1-2  | M1        | P    | Basics I: Theoretical and Methodological Perspectives          | H                   | 15 |
| 1-2  | M2        | P    | Basics II: Normative and Critical Perspectives                 | H o. K              | 12 |
| 1-2  | M3        | P    | Basics III: Global Governance I                                | H o. K              | 12 |
| 1-2  | M4        | P    | Basics IV: Analysing Armed Conflicts                           | H o. K              | 12 |
| <b>Wahlpflichtbereich: Individuelle Vertiefung (siehe Satz 3 bis Satz 5)</b> |           |      |  |                     |    |
| 2-3  | M5        | WP   | Conflict Analysis and Conflict Management                      | H                   | 12 |
| 2-3  | M6        | WP   | Global Governance II   | H                   | 12 |
| 2-3  | M7        | WP   | European Union   | H                   | 12 |
| 2-3  | M8        | WP   | Negotiation and Mediation                                      | H                   | 12 |
| 2-3  | M9        | WP   | International Political Economy                                | H                   | 12 |
| 2-3  | M10       | WP   | Development and Transformation                                 | H                   | 12 |
| 2-3  | M11       | WP   | International Law and World Politics                           | H                   | 12 |
| 2-3  | M12       | WP   | Study Trip: International Organisations, Security and Conflict | R                   | 12 |
| 2-3  | M13       | WP   | Peace Education  | H                   | 6  |
| 2-3  | M14       | WP   | Perspectives on Methods and Methodologies                      | -                   | 6  |
| 2-3  | M15       | WP   | Professional Practice  | -                   | 12 |
| <b>Bereich Abschlussmodul</b>  |           |      |  |                     |    |
| 4  | M16       | P    | Final Examination  | Masterarbeit und mP | 30 |

**Erläuterungen:** FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung, R = Reflexionsbericht.

**Hinweis:** Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

<sup>2</sup>Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – so viele Module zu wählen, dass dort insgesamt 39 CP erworben werden. <sup>3</sup>Im Wahlpflichtbereich sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – aus den wählbaren Modulen M5 bis M14 mindestens zwei Module vollständig zu absolvieren.

## **§ 6 Modulleistungen**

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. <sup>3</sup>Für das Modul M15 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

## **§ 7 Studien- und Prüfungssprachen**

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Deutsch.

<sup>3</sup>Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. <sup>6</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

### **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

#### **I. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

## **§ 8 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 24 CP auf die Masterarbeit und 6 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung (2 CP) und ein zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium (4 CP). <sup>3</sup>Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 18 Wochen.

(3) Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 28 Abs. 4 Satz 1 MRPO in englischer Sprache zu verfassen; über Anträge auf Auffassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 45 Minuten.

(6) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 25 Prozent gewichtet.

## **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 70 CP aus den Modulen M1 bis M14.

## **D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**

### **§ 10 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen**

<sup>1</sup>Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls M16.

<sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistungen nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **§ 11 Studienberatung**

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn im Studiengang nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 6. Fachsemesters die CP des Moduls M16.

## **E. Mastergesamtnote**

### **§ 12 Bildung der Mastergesamtnote**

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 40 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 60 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. <sup>3</sup>Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu

absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin